

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 26. April 2004
GZ 301.073/002-D2/04

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum
Arbeitszeitgesetz und zum Arbeitsruhegesetz –
Begutachtung

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 5. März 2004, GZ 452.001/5–III/7/2004, übermittelten Entwurfs einer Novelle zum Arbeitszeitgesetz (AZG) und zum Arbeitsruhegesetz und teilt mit, dass aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine Bedenken gegen die vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen.

Was die finanziellen Auswirkungen des gegenständlichen Entwurfs anlangt, sollen laut Angaben des BMWA keine zusätzlichen Kosten entstehen, weil eine Ausdehnung der Kontrolltätigkeit nicht vorgesehen ist.

Der Rechnungshof erlaubt sich jedoch auf die Erläuterungen (Besonderer Teil) zum geplanten § 18e AZG zu verweisen, wonach Übertretungen von Arbeits- und Ruhezeiten des Bordpersonals nicht nur in luftverkehrsrechtlicher Hinsicht, sondern auch in arbeitnehmerschutzrechtlicher Hinsicht sanktioniert werden sollen. Hiezu soll nach Artikel 1 Ziffer 3 des Entwurfs (§ 28 Abs. 1c AZG) sogar ein eigener Verwaltungsstraftatbestand geschaffen werden.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen entspricht daher nach Auffassung des Rechnungshofes nicht den Anforderungen des § 14 BHG.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred Finz, übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Franz Fiedler



GZ

Seite 2 / 2

F.d.R.d.A.: